Satzung des Tierschutzvereins Menschen für Tiere e.V. Spaichingen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist nur die männliche Form von Personen und Funktionsbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Menschen für Tiere e.V. Spaichingen". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 460331 eingetragen.
- 2. Sitz des Vereins ist Spaichingen. Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet Spaichingen und nähere Umgebung (Aldingen/Aixheim; Denkingen; Frittlingen; Böttingen; Mahlstetten; Dürbheim; Balgheim; Hausen ob Verena).
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke und Tätigkeit des Vereins

- 1. Der Tierschutzverein Menschen für Tiere e.V. Spaichingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein wahrt strikte Neutralität und unterstützt keinerlei parteipolitische, religiöse, konfessionelle oder wirtschaftliche Interessen.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - d) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz, z.B. in Form einer Jugendgruppe;
 - e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Der Tierschutzverein Menschen für Tiere e.V. Spaichingen kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 (AO) verwirklichen.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
 des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
 die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
 begünstigt werden.
- 2. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Tätigkeiten der Vereinsverwaltung das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal zur Führung einer Geschäftsstelle angestellt werden.
- 3. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Einzelperson werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Jugendmitglieder müssen mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Bewerber müssen Ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Sie sind ab Vollendung ihres 16. Lebensjahr Stimmenberechtigt.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden
- 4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist und einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Datum der Fälligkeit des nächsten Mitgliederbeitrags unterliegt,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod.

§ 5 – Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder an anderweitigen diskriminierenden Organisation im Sinne der Präambel angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt;
 - c) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; eine Störung des Vereinsfriedens ist insbesondere anzunehmen, wenn das Miteinander nachhaltig gestört wird insbesondere durch alle Verhaltensweisen, die zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust führen, wie Nötigung, Beleidigung, üble Nachrede, Diebstahl oder andere vorsätzliche Schädigungshandlungen gegen Vorstand oder andere Mitglieder oder den Verein als Ganzes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit ¾-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

- 2. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 3. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.
- 4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.
- 3. Mitglieder sind verpflichtet, das Tierheim rechtzeitig über Änderungen ihrer Adresse oder sonstige verwaltungstechnisch relevante Informationen in Textform zu unterrichten.
- 4. Mitglieder genießen das Vorrecht, ihr Haustier für einen bestimmten Zeitraum in Pension zu geben, sofern die Kapazitäten und der Betrieb, wie in §2 festgelegt, dies erlauben.
- 5. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.

§ 7 – Mitgliederbeiträge

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2. Die Beiträge nach Ziffer 1 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3. Der erste Jahresbeitrag wird in der Regel im Monat der Mitgliedsaufnahme fällig und ist anschließend jährlich im gleichen Monat zu entrichten.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
- 2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 10 – Aufgabenbereich des Vorstands

- 1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben
 - a) Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung der Tierheims.
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) die Abmahnung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie deren Anstellung, wenn nur eine vorhandenen Stelle neu besetzt wurde oder zuvor im Stellenplan eingefügt wurde;
 - e) Erledigung aller Geschäftsführungsaufgaben alleine, soweit diese nicht per Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand

zugewiesen sind, oder von besonderer Bedeutung für den Verein im Sinne des § 10 Ziffer 1 sind.

- 3. Der geschäftsführende Vorstand hat den übrigen Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erstellen, welche die internen Abläufe und Verantwortlichkeiten regelt und an die er sich bindend halten muss. Eine aktuelle Fassung der Geschäftsordnung muss auf Anfrage für Vereinsmitglieder zur Einsicht bereitgestellt werden.
- 5. Der Vorstand agiert als mehrköpfiges Gremium arbeitsteilig. Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss mit ¾-Mehrheit.

§ 11 – Wahlen

- 1. Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fortdauert.
- 2. Die Wahl zum Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen. Die Stimmabgabe wird in vertraulicher Weise durchgeführt. Alle weiteren Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Teilnehmer der Versammlung fordert eine geheime Abstimmung.
- 3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und die Wahl des 2. Vorsitzenden finden im Wechsel statt. Die Wahl des Kassierers und des 2. Vorsitzenden erfolgt im gleichen Turnus.
- 4. Jährlich werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen.
- 6. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern, die die Aufgabe haben, den Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beiräte) haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des 1. Vorsitzenden.
- 7. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit ¾-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 – Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden. Eine

- Einladung ist jedoch nicht nötig, wenn ein regelmäßiger Termin festgelegt wurde oder der Termin aus triftigen Gründen kurzfristig verschoben werden muss. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
- 3. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt im Heuberger Boten oder durch sonstige Textform (z.B. auch E-Mail), mit welcher die Mitglieder erreicht werden können und ergänzend durch Ankündigung auf der Vereinshomepage.
- 3. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Zugang gilt bei Ladung per Post einen Tag nach Versenden als erfolgt, bei Ladung z.B. per E-Mail oder Veröffentlichung am selben Tag. Hat ein Mitglied seine Datenänderungen nicht unverzüglich mitgeteilt, kann er sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Spätere (auch während der Mitgliederversammlung gestellte) Anträge, soweit sie nicht Ziffer 6 betreffen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Video oder Telefonkonferenz. Den Mitgliedern ist spätestens vier Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.
- 6. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Wahl des Vorstands sowie von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) Abberufung aller gewählten Amtsinhaber bei Pflichtverletzung;
 - e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- 9. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden.

§ 14 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 – Rechnungsprüfung

- 1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- 2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 16 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 – Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- 5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 18 – Mitgliederliste

- Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
- 2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt.
- 4. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 19 – Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.
- 2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 20 – Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 21 – Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Spaichingen übernimmt ab diesem Zeitpunkt, soweit sich keine weiteren Organisationen oder ein Verein gründet, der die nach dem Vereinszweck maßgeblichen Aufgaben wahrnimmt, die Aufgaben des Tierschutzes in Spaichingen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

§ 22 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2024 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:	(gegebenenfalls, nachträglich zu ergänzen)
Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:	
Vorsitzender	Schriftführer